FEDIL

Publikation - 26/05/2026

SOZIALPARAMETER ANWENDBAR AB DEM 1. JUNI 2026

Zusammenfassung / Inhalte

SOZIALABGABEN

Beitragssatz (1)

Mindest- und Höchstbeträge

GESETZLICHER MINDESTLOHN

LOHN VON SCHÜLERN UND STUDENTEN WÄHREND DEN SCHULFERIEN

VERGÜTUNG FÜR DIE IM UNTERNEHMEN BESCHÄFTIGTEN PRAKTIKANTEN

SOZIALABGABEN

Situation ab dem 1. Juni 2026 (Index 992,24)

BEITRAGSSATZ (1)

Art der Versicherung	Beitragssatz	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Rentenversicherung	17,00%	8,50%	8,50%
Krankenversicherung – Anteil für die Gesundheitskasse (2)	6,10% (3)	3,05%	3,05%

Krankenversicherung – Anteil für die « Mutualité des employeurs »	/	Abhängig von der Risikoklasse [4]	/
Unfallversicherung	individueller Beitragssatz [5]		
Arbeitsmedizin [6]	STI: 0,14% / STM: 0,14%		
Pflegeversicherung [7]	1,40%	/	1,40%

[1] Ausschließlich anwendbar im Rahmen einer « Hauptanstellung ».

[2] Anwendbarer Beitragssatz für Vorruheständler, gelegentliche Zuwendungen und Entschädigungen, sowie Jahresabschlussprämien: 5,60%, davon Arbeitgeberbeitrag: 2,80%; Arbeitnehmerbeitrag: 2,80%.

[3] 6,10% davon 5,60% für Sachleistungen und 0,50% für Geldleistungen.

[4] Die Beitragssätze der « Mutualité des employeurs » sind folgende:

«Finanzielle Abwesenheitsrate»	0% – <0,65%	0,65% – <1,60%	1,60% – <2,50%	≥2,50%
Beitragssatz	0,23%	0,95%	1,56%	2,66%

[5] Seit dem Geschäftsjahr 2019 wird der aktuelle Einzelbeitragssatz durch ein Bonus-Malus-System ersetzt, durch das der individuelle Beitragssatz jedes Beitragszahlers (Arbeitgeber und Selbständige) je nach Kosten der Leistungen für Arbeitsunfälle während des Beobachtungszeitraums verringert oder erhöht werden kann. Der für das Jahr 2026 auf 0,65% festgelegte Einzelbeitragssatz wird somit für jeden Beitragszahler mit seinem Bonus-Malus-Faktor multipliziert, der die Werte 0,85; 1,0; 1,1; 1,3 oder 1,5 annehmen kann. Jeder Beitragende sollte im Rahmen der Einführung des Bonus-Malus-Systems ein Informationsschreiben über seinen individuellen Beitragssatz erhalten.

[6] Diese Beitragssätze gelten nur für die Unternehmen die dem STI oder dem STM angeschlossen sind.

[7] 1,40% des Bruttoeinkommens nach Abzug eines Freibetrags in Höhe eines Viertels des Mindestlohns für unqualifizierte Arbeitnehmer (692,83 EUR).

MINDEST- UND HÖCHSTBETRÄGE

Art der Versicherung	**Monatlicher Mindestbetrag**	**Monatlicher Höchstbetrag [9]**
Krankenversicherung	Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 279,30 EUR Index 100, demnach auf Basis von Index 992,24: 2.771,33 EUR für Arbeitnehmer ab 18 Jahren: 2.771,33 EUR für Arbeitnehmer zwischen 17 und 18 Jahren: 2.217,06 EUR für Arbeitnehmer zwischen 15 und 17 Jahren: 2.078,49 EUR	Das Fünffache des gesetzlichen Mindestlohns für unqualifizierte Arbeitnehmer: 13.856,63 EUR Index 992,24
Rentenversicherung		
Unfallversicherung		
Arbeitsmedizin		

[9] Der jährliche Höchstbetrag für die verschiedenen Arten der Sozialversicherungen entspricht dem Zwölffachen des monatlichen Höchstbetrags. Dieser Höchstbetrag gilt jedoch nicht für die Pflegeversicherung.

GESETZLICHER MINDESTLOHN

Der gesetzliche Mindestlohn (aktueller Indexstand 992,24) beträgt ab dem 1. Juni 2026:

Unqualifizierte Arbeitnehmer (279,30 EUR, Index 100)		
	Monatslohn	**Stundenlohn**
18 Jahre	2.771,33 EUR	16,0192 EUR
17 Jahre	2.217,06 EUR	12,8154 EUR
15 und 16 Jahre	2.078,59 EUR	12,0144 EUR

Der gesetzliche Mindestlohn für qualifizierte Arbeitnehmer, aufgrund von Artikel L. 222-4. des Arbeitsgesetzbuchs, beträgt ab dem 1. Juni 2026:

3.325,59 EUR

Um als qualifiziert zu gelten, muss der Arbeitnehmer:

1. für den auszuübenden Beruf über ein anerkanntes offizielles Zeugnis verfügen, das mindestens dem Zeugnis über fachliche und berufliche Befähigung (certificat d'aptitude technique et professionnelle – CATP) oder dem Diplom über die berufliche Reife (diplôme d'aptitude professionnelle – DAP) des luxemburgischen allgemeinen Sekundarunterrichts entspricht;
2. oder über ein Zeugnis über die praktisch-handwerkliche Befähigung (certificat de capacité manuelle – CCM) oder ein Berufsbefähigungszeugnis (certificat de capacité professionnelle – CCP) verfügen und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Handwerk nachweisen können;
3. oder über ein Zeugnis über den Erwerb fachlicher und technischer Grundfertigkeiten (certificat d'initiation technique et professionnelle – CITP) verfügen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Handwerk oder Beruf nachweisen können;
4. oder, sofern er über kein Zeugnis verfügt, mindestens 10 Jahre Berufserfahrung nachweisen können (wenn es ein Zeugnis gibt, mit dem die erforderliche Qualifikation abgeschlossen wird);
5. oder mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in einem Handwerk nachweisen können, das eine gewisse fachliche Fähigkeit erfordert und in dem die entsprechende Ausbildung nicht durch die Ausstellung eines offiziellen Zeugnisses abgeschlossen wird.

LOHN VON SCHÜLERN UND STUDENTEN WÄHREND DEN SCHULFERIEN

Der Lohn des Schülers oder des Studenten darf nicht niedriger als 80% des gesetzlichen Mindestlohns für unqualifizierte Arbeitnehmer sein. Aufgrund des aktuellen Indexes 992,24 hat der Schüler/Student Anrecht auf die Mindestbeträge die in nachfolgender Tabelle, gestaffelt nach Alter, angegeben sind.

Lohn der Schüler und Studenten bei Indexstand 992,24		
	Monatslohn	**Stundenlohn**
18 Jahre	2.217,06 EUR	12,8154 EUR
17 Jahre	1.773,65 EUR	10,2523 EUR
15 und 16 Jahre	1.662,80 EUR	9,6115 EUR

VERGÜTUNG FÜR DIE IM UNTERNEHMEN BESCHÄFTIGTEN PRAKTIKANTEN

Praktikanten, deren Praktikum mindestens 4 Wochen dauert, haben Anspruch auf die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestbeträge, gestaffelt nach der Dauer des Praktikums.

Vergütung der Praktikanten bei Indexstand 992,24		
	Monatslohn	**Stundenlohn**
30 % des sozialen Mindestlohnes für unqualifizierte Arbeitnehmer bei einem Pflichtpraktikum von ≥ 4 Wochen	831,40 EUR	4,8058 EUR
40 % des sozialen Mindestlohnes für unqualifizierte Arbeitnehmer bei einem praktischen Praktikum von 4-12 Wochen	1.108,53 EUR	6,4077 EUR
40 % des sozialen Mindestlohnes für qualifizierte [10] Arbeitnehmer bei einem praktischen Praktikum von 4-12 Wochen	1.330,24 EUR	7,6892 EUR
75 % des sozialen Mindestlohnes für unqualifizierte Arbeitnehmer bei einem praktischen Praktikum von ≥ 12-26 Wochen	2.078,49 EUR	12,0144 EUR
75 % des sozialen Mindestlohnes für qualifizierte [10] Arbeitnehmer bei einem praktischen Praktikum von ≥ 12-26 Wochen	2.494,19 EUR	14,4173 EUR

[10] Für Praktikanten, die einen ersten Hochschul- oder Universitätsstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, ist der Referenzlohn der soziale Mindestlohn für qualifizierte Arbeiternehmer (wie in Artikel L. 152-8. des Arbeitsgesetzbuches vorgegeben).